

Satzung des "Anglerverein Bitterfeld Stadt „Petri-Heil.“ e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Anglerverein Bitterfeld Stadt „Petri-Heil.“ e.V." Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "Eingetragener Verein" Bitterfeld "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in OT Bitterfeld 06749 Bitterfeld-Wolfen
3. Der Verein erkennt die Satzungen seiner angelsportlichen Dachorganisationen an.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist eine Vereinigung von gleichgesinnten Sportfreunden zum Zweck der weidgerechten Ausübung des Angelsports. Er ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlichen Stellung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig, kein Mitglied oder andere Personen dürfen durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Jugendarbeit und den Castingsport zu fördern, das weidgerechte Angeln als kulturelle Tradition zu pflegen und die ihm anvertrauten Gewässer als naturnahen Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 8. Lebensjahr werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt. Für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 18. Lebensjahr bedarf die Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Kopie eines gültigen Fischereischeins ist dem Antrag beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung, kann der Bewerber seinen Aufnahmeantrag direkt an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung richten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages (siehe Finanzordnung) wirksam. Dem neuen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
4. Bürger, Gruppen oder Institutionen können durch Vereinbarung fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.
5. Die fördernde Mitgliedschaft ist beitragsfrei, eine Angelberechtigung wird an ausschließlich „fördernde Mitglieder“ nicht ausgegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der aktuellen Satzung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. bei entsprechenden sportlichen Leistungen für überregionale Wettkämpfe und Meisterschaften nominiert zu werden.
 - b. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen jederzeit uneingeschränkt zur Ausübung des individuellen Angelsports zu nutzen.
 - c. die Gewässer des gemeinsamen Gewässerfonds des DAV e.V. entsprechend der fischereigesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt und der Gewässerordnung des DAV e.V. zu nutzen.
 - d. ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und mindesten einjähriger Mitgliedschaft im Verein sich aktiv an der Wahl zum Vorstand und erweiterten Vorstand des Vereins zu beteiligen.
 - e. ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und mindestens einjähriger Mitgliedschaft im Verein kann sich jedes ordentliche Mitglied um Funktionen im Vorstand und erweiterten Vorstand des Vereins bewerben.
 - f. Auslagen, die im Auftrag des Vereins getätigt wurden, erstattet zu bekommen.

- g. sich durch Doppelmitgliedschaft, anderen Vereinen anzuschließen.
- h. seine Mitgliedschaft für maximal 1 Kalenderjahr ruhen zu lassen.
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. diese Satzung anzuerkennen.
 - b. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und Vorstands anzuerkennen und aktiv an deren Umsetzung mitzuwirken.
 - c. Mitgliedsbeiträge bis zur Versammlung April des laufenden Sportjahres in voller Höhe zu entrichten.
 - d. durch die Jahreshauptversammlung beschlossene Umlagen oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind in voller Höhe bis zum beschlossenen Zeitpunkt zu entrichten.
 - e. dem Vorstand Veränderungen seiner Anschrift innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
 - f. sich aktiv an Arbeitseinsätzen und Gemeinschaftsleistungen zu beteiligen, entsprechend der Beschlüsse durch die Jahreshauptversammlung.
 - g. nichtgeleistete Arbeitsstunden am Jahresende finanziell auszugleichen.
 - h. dem Vorstand die Absicht einer ruhenden Mitgliedschaft anzuzeigen. Diese muss bis zum 31.12. des laufenden Sportjahres schriftlich erklärt werden und gilt für das darauffolgende Sportjahr. Die ruhende Mitgliedschaft ist beitragsfrei und gilt maximal für 1 Kalenderjahr. Rechte und Pflichten bestehen für diesen Zeitraum nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Diese bedarf der Schriftform und ist nur bis Ende Oktober, des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, sie ist nicht vererbbar.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes, durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit „abgemahnt“ oder sofort aus dem Verein „ausgeschlossen“ werden, wenn es:
 - a. schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung obliegenden Pflichten oder Mitgliederbeschlüsse verletzt.
 - b. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins nach innen oder außen schädigt.
 - c. sich gegenüber anderen Mitgliedern unsportlich und gewissenlos verhält.
 - d. Vereinseigentum entwendet, mutwillig beschädigt oder zerstört.
 - e. wenn das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. bei nicht satzungsgemäßer Entrichtung der Mitgliedsbeiträge oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf anteilige Vermögenswerte oder Sachwerte aus dem Vereinseigentum!

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- a. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins, der Vorstand hat dieser zu berichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung kann monatlich durchgeführte werden, muß aber mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung stattfinden solange es die Belange des Vereins erfordern. Des weiteren wenn min. 25% der stimmberechtigten Mitglieder es fordern.
- 2. Der Termin, muss jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied mindestens 4 Wochen vorher durch die Zeitschrift "Bitterfelder Spatz" und einen Aushang (Angelladen) erfolgen.
- 3. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5. Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und einjähriger Vereinszugehörigkeit ist stimmberechtigt.
- 6. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - b. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer.
 - c. Beschlussfassungen zu Vereinsfragen, Satzungsfragen, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen und deren Abgeltung, sowie Abmahnungen und Ausschluss von Mitgliedern sowie Auflösung des Vereins.
 - d. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

- e. Die Jahreshauptversammlung kann den Vorstand auf Antrag abwählen. Der Abwahl müssen 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zustimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Jugend & Sportwart und Stellvertreter
 - e. Gewässerwart und Stellvertreter
 - f. Schriftführer und Stellvertreter
 - g. Zum erweiterten Vorstand gehören min. zwei Kassenprüfer
3. Das Außenvertretungsrecht nach § 26 BGB haben der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
4. Das Außenvertretungsrecht muss durch mindestens 2 der oben genannten Vorstandsmitglieder gleichzeitig wahrgenommen werden.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Verwaiste Posten können kooptiert werden. Die kooptierten Posten müssen in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
6. Aufgaben des Vorstands:
 - a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet und pflegt das Gemeinschaftseigentum. Dazu tritt er regelmäßig zusammen.
 - b. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - c. Der Vorstand informiert die Mitglieder.
 - b. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ein.
 - c. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan und erarbeitet Beschlussvorlagen, diese sind der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorzustellen.
 - d. Der Vorstand hat die Aufgabe Mitgliederbeschlüsse umzusetzen und den Verein nach innen und außen zu stärken.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind bis zum 01.03. des laufenden Sportjahres in voller Höhe zu entrichten. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt bargeldlos. (Kopie Bankbeleg als Nachweis)
2. Bis zur Bezahlung des Jahresbeitrages besteht kein Anspruch auf eine Angelberechtigung.

§ 11 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Spenden, Sammlungen und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln.

§ 12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinskonto und die Handkasse. Das Kassenbuch wird durch den Schatzmeister geführt. Er archiviert die dazugehörigen Belege.
2. Nur der Schatzmeister ist berechtigt Mitgliedsbeiträge oder andere finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder entgegenzunehmen.

§ 13 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenprüfung muss bis zum Ende Februar. des Folgejahres durchgeführt sein.
3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand nach beendeter Kassenprüfung zur Kenntnisnahme auszuhändigen und durch die Kassenprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung zur Abstimmung und zur Entlastung des Vorstandes vorzustellen.

§ 14 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Für langjährige Mitgliedschaft im Verein oder bei besonderem Engagement für den Verein können Sportfreunde, Förderer, Bürger, Gruppen und Institutionen mit vereinsinternen Ehrungen oder nach dem Ehrungenkatalog des DAV e.V. ausgezeichnet werden.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Für eine Auflösung des Vereins genügen 2/3 aller Anwesenden-Mitglieder mit einer ja Stimme.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverein Bitterfeld e.V.

§ 17 sprachliche Gleichstellung

1. Die verwendeten Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, wie in weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die aktuelle Fassung der Satzung des Anglerverein Bitterfeld Stadt e.V. tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.10.2012 mit Nachtrag vom 04.03.2013 (Namensänderung des Vereinsnamen) beschlossen.

Weitere Änderungen wurden am 04.01.2016 bei §2 Nr.4, §6 Nr.1, §8 Nr.2, §10 Nr.1 §16 Nr. 1 und 2 beschlossen .

Bitterfeld, 04.01.2016